

— Durchführung von Forschungsarbeiten und Wahrnehmung von Leitfunktionen bei der Ermittlung, Bekämpfung und Dokumentation bestimmter Erkrankungen auf Weisung der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die VU-TGÄ unterstützen die Wissenschaftliche Gesellschaft für Veterinärmedizin in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Fortbildung der Tierärzte und des mittleren veterinärmedizinischen Personals.

(4) Die VU-TGÄ geben der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft sowie der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und anderen Organisationen und Einrichtungen Unterstützung bei der Qualifizierung landwirtschaftlicher Kader.

(5) Die VU-TGÄ haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Haupttierärzten bei den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte, mit den Veterinärhygiene-Inspektionen, den Bezirkstierkliniken, der WB Tierzucht und anderen staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(6) Die VU-TGÄ geben bei der Ausarbeitung von Grundsatzfragen, einheitlicher Untersuchungsverfahren entsprechend dem neuesten wissenschaftlichen Stand, Vereinheitlichung der Arbeitsmethoden und der Methoden zur Leitungstätigkeit im Rahmen von Kolloquien, durch Bildung von Arbeitsgruppen usw. der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Unterstützung.

§ 3

Leitung

(1) Die VU-TGÄ werden von Direktoren geleitet. Sie sind für die politische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeit der VU-TGÄ persönlich verantwortlich und den Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte rechenschaftspflichtig.

(2) Die Direktoren arbeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Sie fördern die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(3) Die Direktoren haben im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen sowie der ihnen erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der VU-TGÄ zu entscheiden. Bei ihren Entscheidungen sind sie an die Weisungen der Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte gebunden.

(4) Die Direktoren leiten die VU-TGÄ unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter. Sie arbeiten eng mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen zusammen.

(5) Bei Verhinderung der Direktoren werden die VU-TGÄ von den von den Direktoren schriftlich beauftragten Stellvertretern geleitet.

(6) Alle mit der Leitung einer Abteilung oder eines Fachgebietes beauftragten Mitarbeiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und den Direktoren rechenschaftspflichtig.

g i

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die VU-TGÄ werden im Rechtsverkehr durch die Direktoren und im Falle ihrer Verhinderung durch die nach § 3 Abs. 5 bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Direktoren sind zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für die Stellvertreter der Direktoren bei der Vertretung der Direktoren zu.

(3) Im Rahmen der ihnen durch die Direktoren erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die VU-TGÄ im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der VU-TGÄ bedürfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung der Haushaltsbearbeiter oder ihrer Stellvertreter.

8-5

Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen

(1) Die Direktoren werden nach Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik von den Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter sind die Direktoren verantwortlich. Bei leitenden Mitarbeitern nach § 3 Abs. 6 ist die Zustimmung der Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte erforderlich.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Die Struktur- und Stellenpläne der VU-TGÄ werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

g ^

Regelung des Arbeitsablaufs

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter der VU-TGÄ werden in Arbeitsordnungen geregelt, die von den Direktoren erlassen werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Dezember 1958 über das Statut der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter (GBl. II 1959 S. 21) außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß im Gesetzblatt Teil II vom 13. März 1965 die erste Inhaltsangabe wie folgt lauten muß:

22. 2. 65 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen **außerhalb** des Planes —

213